

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen

**TSV Octopus von 1988 Lippstadt e.V., Verein für Tauchsport.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt unter der Nummer 623 eingetragen.  
Gerichtsstand ist Lippstadt.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports, sowie des Umweltschutzes und die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Durchführung von Vorbereitungs- und Trainingsveranstaltungen für die Leistungsprüfungen des VDST e.V. (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.)
2. Anschaffung und Bereitstellung von entsprechendem Gerät
4. Feststellung ökologischer Schäden in Flüssen und Seen, sowie Säuberung derselben
3. Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen jeglicher Art.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich unterschriftlich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung bekennt.  
Für Minderjährige ist die Einwilligung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.  
Die Mitgliedschaft ist durch Vorlage eines förmlichen Aufnahmeantrages schriftlich zu beantragen.

(2) Fördernde Mitglieder können nach den im Absatz 1 genannten Grundsätzen aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins identifizieren und diese unterstützen.

An den tauchsportlichen Aktivitäten können diese nicht teilnehmen.

Eine fördernde Mitgliedschaft kann insbesondere nur unter den Voraussetzungen des § 17 dieser Satzung in eine aktive (=Voll-) Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Fördernde Mitglieder sind vom tauchsportlichen Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag eines jeden Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 6 Absatz 1 dieser Satzung und § 1 der Beitrags- und Gebührenordnung), sowie der Ableistung von Arbeitsstunden (§ 18 Absatz 1) befreit.

## **§ 4**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem

- Austritt
- Ausschluss
- Ableben

des jeweiligen Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung an ein Mitglied des Vorstandes i.S.v. § 8 Abs. 1 dieser Satzung bis zum 30. November des fraglichen Kalenderjahres erforderlich.

## **§ 5**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder des zehnten Teils der Mitglieder die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Antrag mitzuteilen.

(2) Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, vor der Abstimmung über den Ausschluss mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei Abwesenheit ist eine - ggf. schriftlich vorliegende - Stellungnahme in der über den Antrag auf Ausschluss entscheidenden Versammlung unkommentiert zu verlesen.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied, soweit es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Damit endet auch der bis dato über den Mitgliedsbeitrag gewährte Versicherungsschutz.

(5) Ein Anspruch auf Beitragserstattung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Beiträge und Gebühren**

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages, sowie sonstiger Gebühren entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Einzelheiten, insbesondere Art, Höhe und Erhebung sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 1.** die Mitgliederversammlung und
- 2.** der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- 1.** dem ersten Vorsitzenden,
- 2.** dem zweiten Vorsitzenden und
- 3.** dem Kassenswart.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verein wird rechtsgültig durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit bestellt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 1.** den Mitgliedern des Vorstandes gem. Absatz 1,
- 2.** dem Schriftführer und
- 3.** den Fachwarten,  
deren Anzahl und Aufgaben von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen.

(6) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand vor jeder Jahreshauptversammlung einberufen.

(7) Der Vorstand ist nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand berechtigt, für die Durchführung der satzungsgemäßen Geschäftsführung Anordnungen - wie z.B. der Erlass von Spiel-, Haus-, Bade- und Gewässerbenutzungsordnungen - zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

## **§ 9 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.  
Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.  
Jedes Mitglied des Vereins kann einem oder mehreren solcher Ausschüsse angehören.  
Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.  
Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- 1.** Geheime Wahl des Vorstandes und Widerruf der Vorstandsbestellung
- 2.** Entlastung des Vorstandes
- 3.** Bestimmung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahme- und sonstiger Gebühren für aktive und passive Mitglieder
- 4.** Satzungsänderungen
- 5.** Ausschluss von Mitgliedern
- 6.** Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
- 7.** Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen
- 8.** Abnahme des Jahresberichtes und Jahresabschlusses
- 9.** Bericht der Kassenprüfer
- 10.** Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- 11.** Auflösung des Vereins.

(2) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden sollen, müssen beim Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung, auf der sie behandelt werden sollen, schriftlich eingereicht werden.

Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, falls die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit bejaht.

(3) Die Beschlussfassung hinsichtlich der Punkte 1., 2., 6., 8., und 9., des Absatzes 1 erfolgt während der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 1) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 2).

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils am zweiten Freitag in den Monaten Februar, Mai, September und Dezember statt, wenn durch den Vorstand eine Tagesordnung aufgestellt werden kann.

Die Termine der v.g. Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes i.S.v. § 8 Abs. 1 dieser Satzung verlegt werden.

Die Versammlung im Mai ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung und zwingend durchzuführen. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bis mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Die Bekanntgabe der Versammlungstermine für das Folgejahr erfolgt mit der Einladung zur letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres, oder mit deren Absage.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von dem zehnten Teil der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung aller außerordentlichen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Kassenswart, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist niemand der v.g. Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Dieses ist von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Beschlussfassung**

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlussfassung kann auf andere Weise erfolgen, soweit sich die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder dafür ausspricht und wenn diese Satzung keine andere Verfahrensweise bestimmt.

(2) Über die folgenden Vorgänge ist in geheimer Abstimmung zu beschließen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschluss über Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
3. Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
4. Ehrenmitgliedschaft
5. Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Sämtliche in einer Versammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Von der Beschlussfassung in folgenden Punkten sind fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 2) ausgeschlossen:

1. Wahl des Vorstandes und Widerruf der Vorstandsbestellung
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (§ 33 BGB).

## **§ 14**

## **Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe, Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 16**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Beteiligung an Veranstaltungen des Vereins und die Benutzung von vereinseigenen, gepachteten oder sich im Besitz des Vereins befindlichen Anlagen und Geräten erfolgt auf ausschließliche Gefahr des Nutzers.
- (2) Für den Verein, den Vorstand und die Mitglieder ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Vereins, seines Vorstandes oder der Mitglieder herbeigeführt worden ist.

## **§ 17**

### **Sportbetrieb**

Jedes Mitglied, das sich aktiv an der Ausübung des Sports innerhalb des Vereins beteiligt, ist verpflichtet, sich entsprechend der Richtlinien des übergeordneten Verbandes zu verhalten. Die entsprechenden Richtlinien können jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 18 Arbeitseinsätze**

- (1) Jedes Mitglied stellt dem Verein seine Arbeitskraft für Arbeitseinsätze zur Verfügung. Diese Verpflichtung ist nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung übertragbar. Von der Verpflichtung zu Ableistung von Arbeitseinsätzen sind Ehrenmitglieder, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 5 dieser Satzung), sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freigestellt.
- (2) Art, Umfang, Zeitpunkt und Ort der Arbeitseinsätze legt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand fest.
- (3) Die Arbeitsleistung kann durch eine Geldleistung ersetzt werden. Eine anteilige Geldleistung entsprechend der nicht geleisteten Arbeitsstunden ist möglich. Die Höhe der Geldleistung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (4) Eine Geldleistung kann von einem Mitglied nur gefordert werden, wenn das Mitglied in einem Kalenderjahr rechnerisch die Möglichkeit zur Ableistung eines Arbeitseinsatzes hatte.

## **Schlussbemerkung**

Diese Fassung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2002 verabschiedet worden und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Lippstadt, den 03.05.2002

Der Vorstand

gez. Zinser	gez. Boneberger	gez. Gergs
.....	.....	.....
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart